**Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis vom 19.08.2022 über die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (all-gemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer vorhandenen Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen von jeweils mehr als 50 Metern Gesamthöhe im VRG XIV Farnstädt**

Aktenzeichen: 67.2102-21-01V WP Farnstädt WEA 1 VB

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG)

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG begehrt einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 162 mit 6,0 MW Nennleistung, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe am Standort: Gemarkung: Döcklitz, Flur: 2, Flurstück: 71/6. Die WKA gehört zu einem Windpark im Außenbereich der Gemeinden Farnstädt und Obhausen, Gemarkung Döcklitz mit aktuell 22 WKA.

Der Antrag zum Vorbescheid bezieht sich allein auf die Zulässigkeit hinsichtlich der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt. Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Prüfung (allgemeine Vorprüfung) bereits im Vorbescheid-Verfahren nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG vorzunehmen, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Gemäß § 29 Abs. 1 UVPG hat sich in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken.

Durch die bestehenden WKA im Windpark ergibt sich eine Vorbelastung im Vorranggebiet. Im Zusammenwirken der bestehenden und der geplanten WKA nehmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – hier im Besonderen Avifauna und Fledermäuse – voraussichtlich in dem Bereich insgesamt zu. Weitere nachteilige Auswirkungen auf Tierarten, Pflanzen, Biotope, Boden, Landschaft sind voraussichtlich aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Befestigung, Versiegelung oder visueller Wahrnehmung nicht zu vermeiden, jedoch zeitlich u./o. örtlich begrenzt und ausgleichbar, oder ersetzbar.

Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung zu berücksichtigen sein.

Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch das Gesamtvorhaben hervorgerufen werden können, werden nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass es gegenüber den bisher an dem Standort genehmigten Windkraftanlagen eines anderen Typs nicht zu anderen oder stärkeren erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Saalekreis

Der Landrat

Umweltamt

Az.: 67.2102-21-01V

Im Auftrag

gez. Faulstich

Amtsleiterin